

BUNDESGERICHTSHOF

IX XL 263/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David T[REIB],

[REDACTED] B[REDACTED], A[REDACTED] [REDACTED] Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn,
Henkel, Portmann und Görtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 3. Mai 1977 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Abhilfe gegen das rechtskräftige
Urteil des Landgerichts vom 10. Januar 1972, das die
Klage auf weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für
Gesundheitsschaden, als sie der Bescheid vom 17. Februar
1968 anerkannt hatte, aus medizinischen Gründen abwies.
Die Berufung gegen dieses Urteil wurde verworfen, weil
der Kläger die Berufungseinlegungs- und die Wiederein-
setzungsfrist verkannt hatte. Die Behörde hat die Abhilfe
verweigert.

Der Berufungsrichter entnimmt dem Vortrag des be-
klagten Landes die Erwägung, daß Anhaltspunkte für die
Unrichtigkeit des Urteils im Erstverfahren fehlten. Er
hat das nachgeprüft und mangels Feststellung solcher
Anhaltspunkte die Ermessensausübung bestätigt.

- 3 -

144

Diese mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH RsW 1978, 111 überein. Insbesondere hat der Berufungsrichter die Abhilfe nicht davon abhängig gemacht, daß das Urteil im Erstverfahren offensichtlich fehlerhaft ist.

Dr. Thum

Neckel

